

„Überblick über die Formen der forstwirtschaftlichen Zusammenarbeit“

(Forum „Waldbewirtschaftung in Zukunft“)

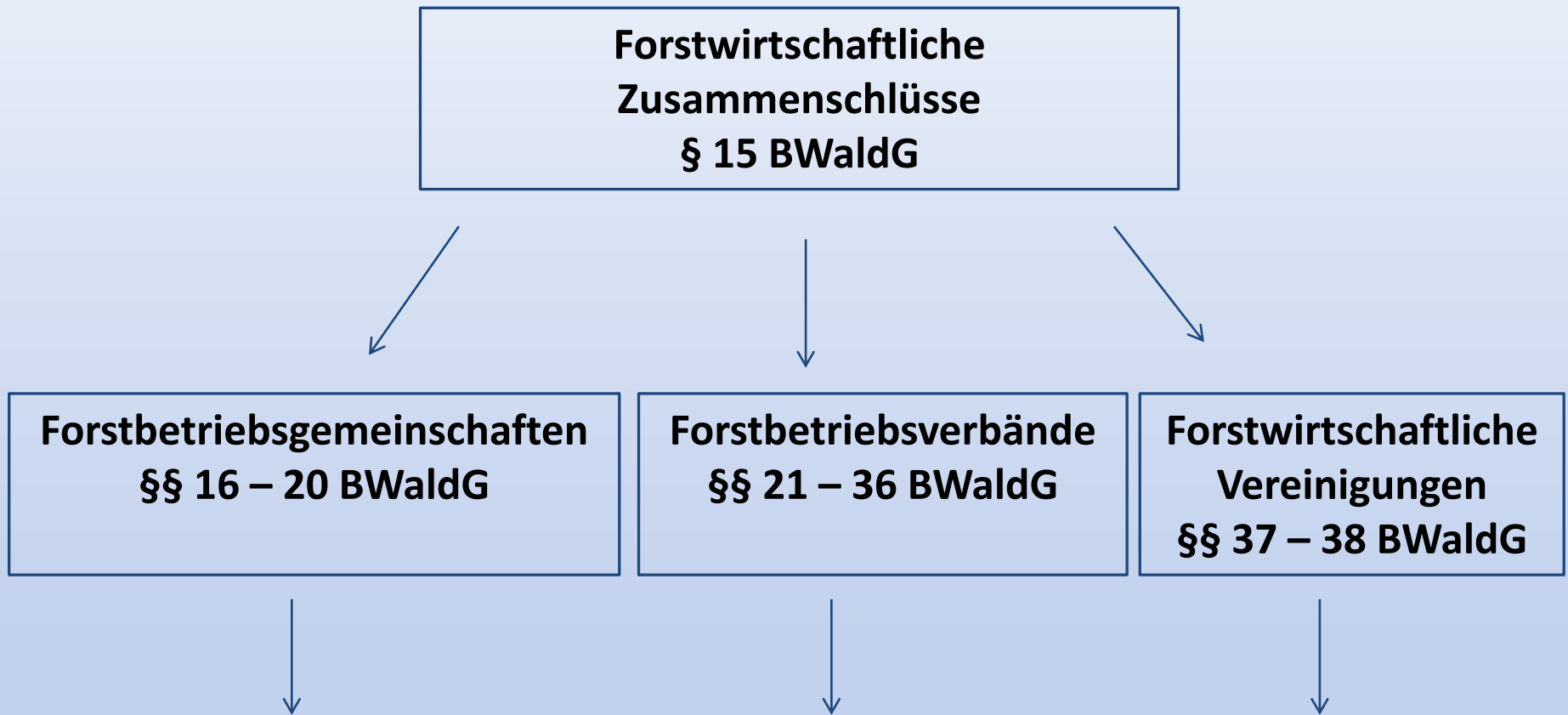
I. Formen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz

II. Detailbetrachtung „FBG“

III. Privilegierung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und Gemeinschaftswald

IV. Waldbaugenossenschaft in Form einer Miteigentümergeinschaft als Betriebsform der Zukunft?

I. Formen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz



Definition § 16 BWaldG:

Forstbetriebsgemeinschaften sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von Grundbesitzern, die den Zweck verfolgen, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.

Definition § 21 Abs. 1 BWaldG:

Forstbetriebsverbände sind Zusammenschlüsse von Grundstückseigentümern in der Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den in § 16 bezeichneten Zweck verfolgen.

Definition § 37 Abs. 1 BWaldG:

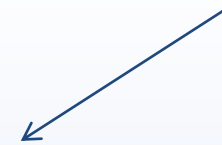
Forstwirtschaftliche Vereinigungen sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbänden oder nach Landesrecht gebildeten Waldwirtschaftsgenossenschaften oder ähnlichen Zusammenschlüssen einschließlich der Gemeinschaftsforsten zu dem ausschließlichen Zweck, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken.



Forstbetriebsverbände

§§ 21 – 36 BWaldG

- Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Zweck wie bei FBG
- Subsidiarität gem. § 22 Abs. 2 Nr. 4 BWaldG; Voraussetzung ist,
„dass eine an alle betroffenen Grundstückseigentümer gerichtete Aufforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde, eine Forstbetriebsgemeinschaft zu gründen, ohne Erfolg geblieben ist“.
- Zwangsverband mit Satzung
- Organe: Verbandsversammlung, Vorstand und ggf. Verbandsausschuss
- Mitglieder: Eigentümer der beteiligten Grundstücke
- Beispiel: Forstbetriebsverbände Wiehengebirge (NRW) und Osterlohe (NDS)



Forstwirtschaftliche Vereinigungen

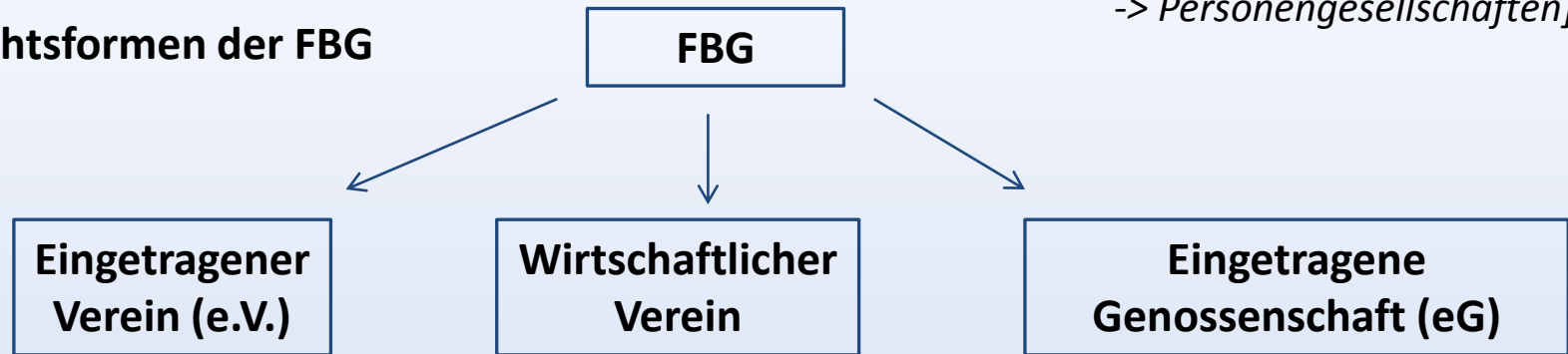
§§ 37 – 38 BWaldG

- Privatrechtlicher Zusammenschluss § 37 BWaldG
- Zusammenschlüsse von FBG's, Forstbetriebsverbänden oder nach Landesrecht gebildeten Waldwirtschaftsgenossenschaften oder ähnlicher Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten
- Aufgabenkatalog in § 37 Abs. 2 Nr. 1 - 4 BWaldG geregelt
- Anerkennung nach § 38 BWaldG
- Beispiel: Forstwirtschaftliche Vereinigung Odenwald-Bauland eG mit Sitz in Walldürn

II. Detailbetrachtung „FBG“

[Voraussetzung für die Anerkennung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BWaldG: jur. Person d. Privatrechts (≠ GbR, OHG, KG) -> Personengesellschaften]

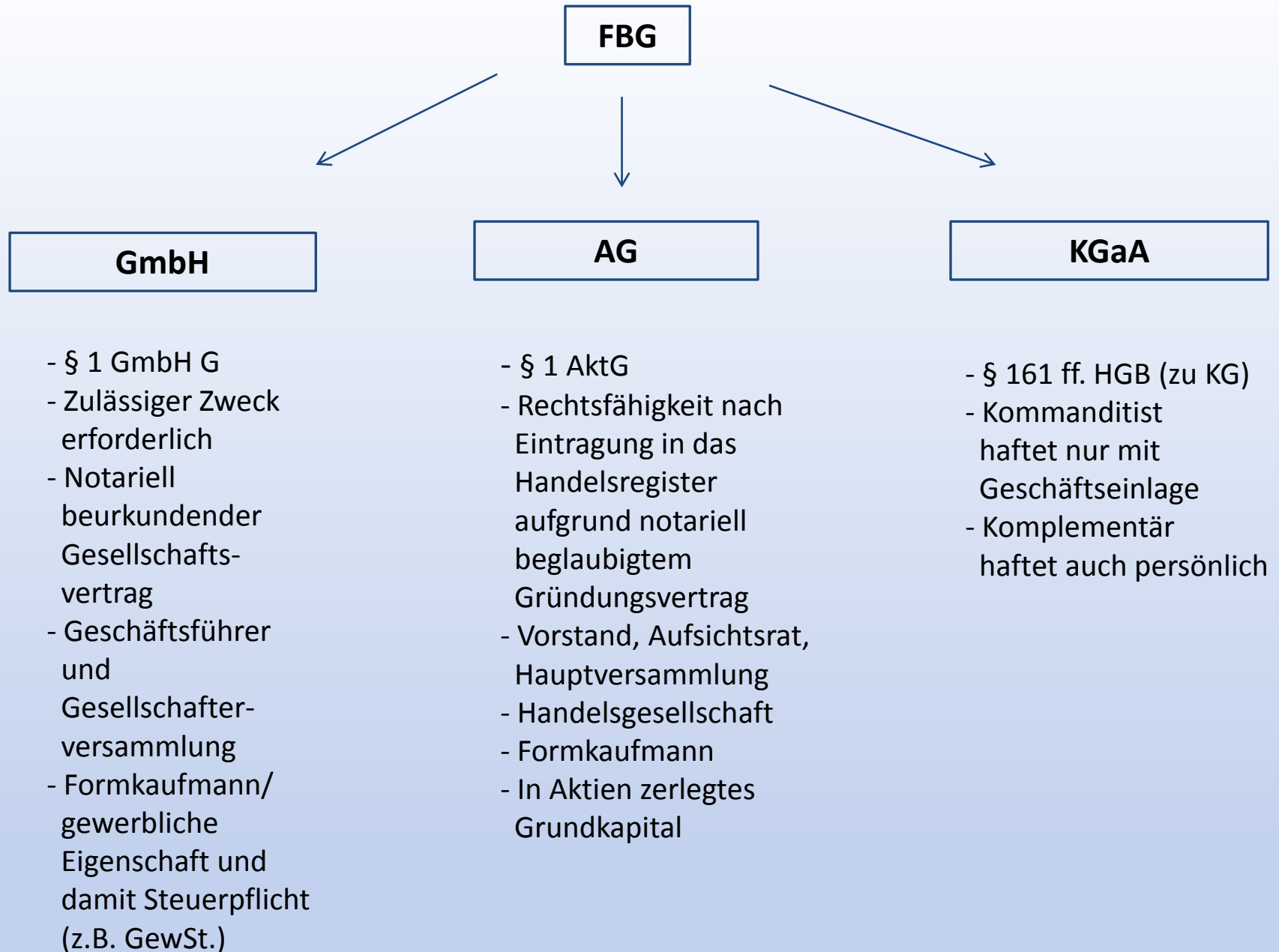
1. Rechtsformen der FBG



- § 21 BGB
- ideeller, nicht-wirtschaftlicher Verein
- Rechtsfähigkeit durch Eintragung
- Vorliegend der Vor. d. § 17 BWaldG (Abstimmung d. Betriebspläne)

- § 22 BGB
- Zweck ist auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet
- Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung, § 19 BWaldG zusammen mit Anerkennung (Vor: Satzung, § 18 Abs. 1 Nr. 3 BWaldG)

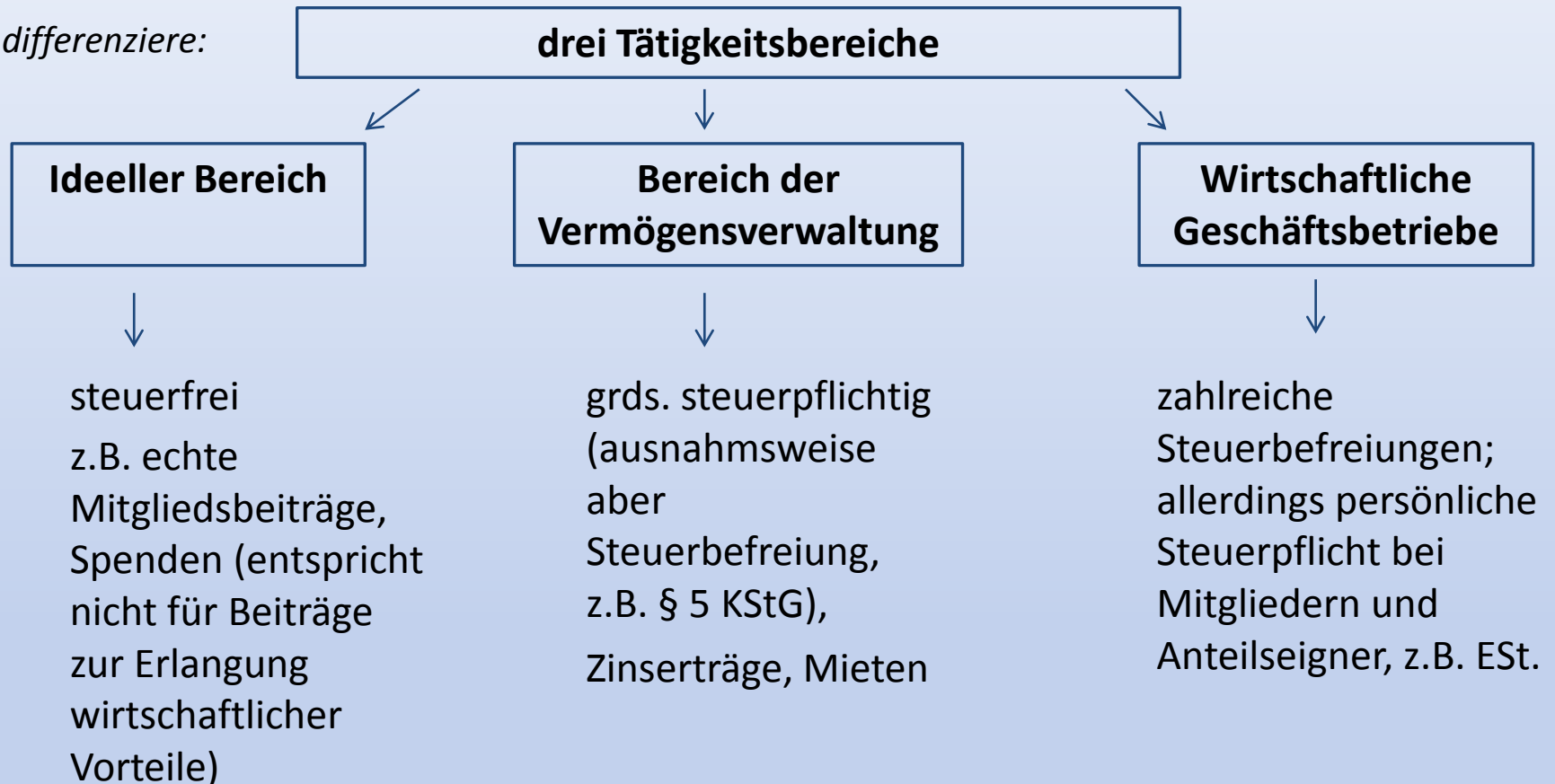
- § 1 GenG
- Wesen: Förderung der Belange der Wirtschaft d. Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Organe: Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung
- Entstehung durch Eintragung in das Genossenschaftsregister
- Mitglied in Prüfverband
- Zeichnung von Geschäftsanteilen
- Vgl. ZG, VOBA e.G.
- Hohe Verwaltungskosten



2. Steuerliche Situation – Kurzbetrachtung

- a) Volle Steuerpflicht bei Formkaufmannseigenschaft / GmbH, AG
- b) Privilegierung bei:
- ideellen Vereinen (weniger/seltener bei FBG's vorzufinden)
 - wirtschaftlichen Vereinen

differenziere:



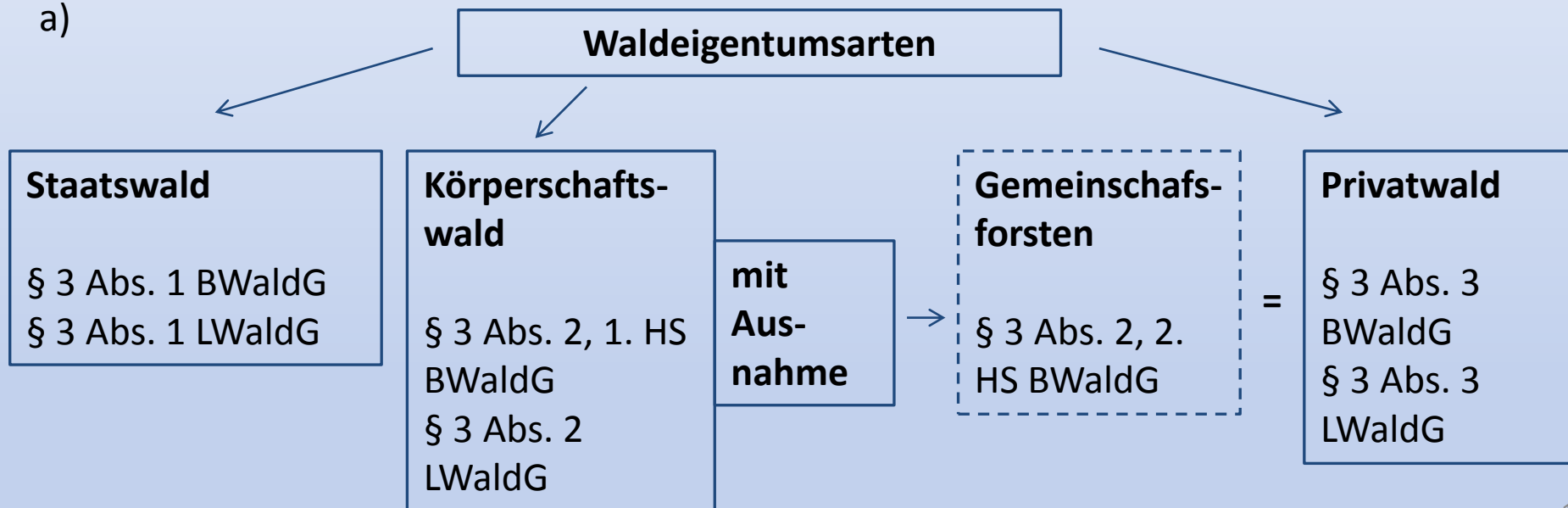
III. Privilegierung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und Gemeinschaftswald

1. Ausgangspunkt: § 61 Abs. 2 Satz 1 LWaldG (§§ 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BWaldG)

„Bei öffentlichen Förderungs- und Planungsmaßnahmen sollen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Gemeinschaftswald vorrangig berücksichtigt werden“

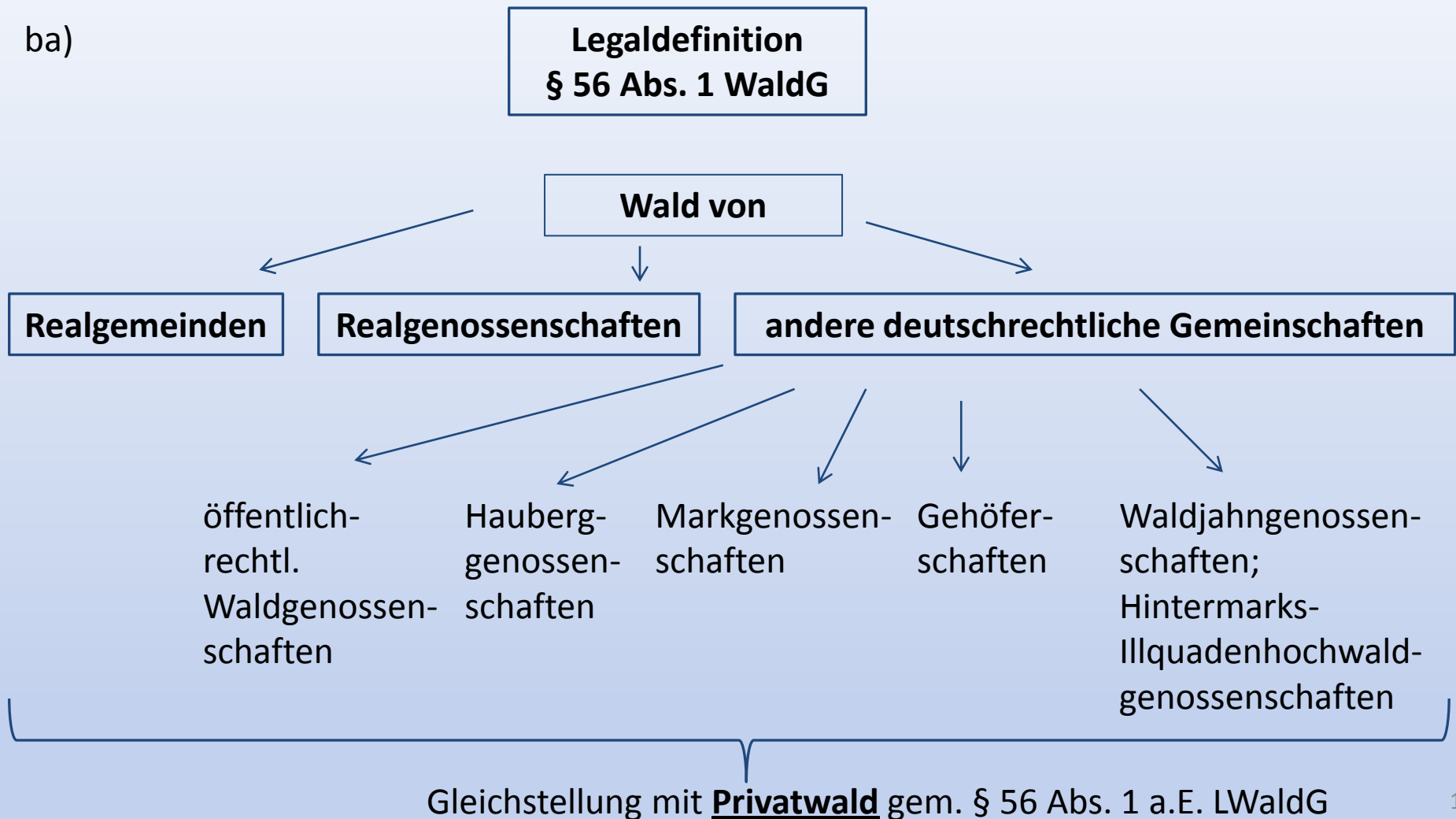
2. Was ist Gemeinschaftswald?

a)



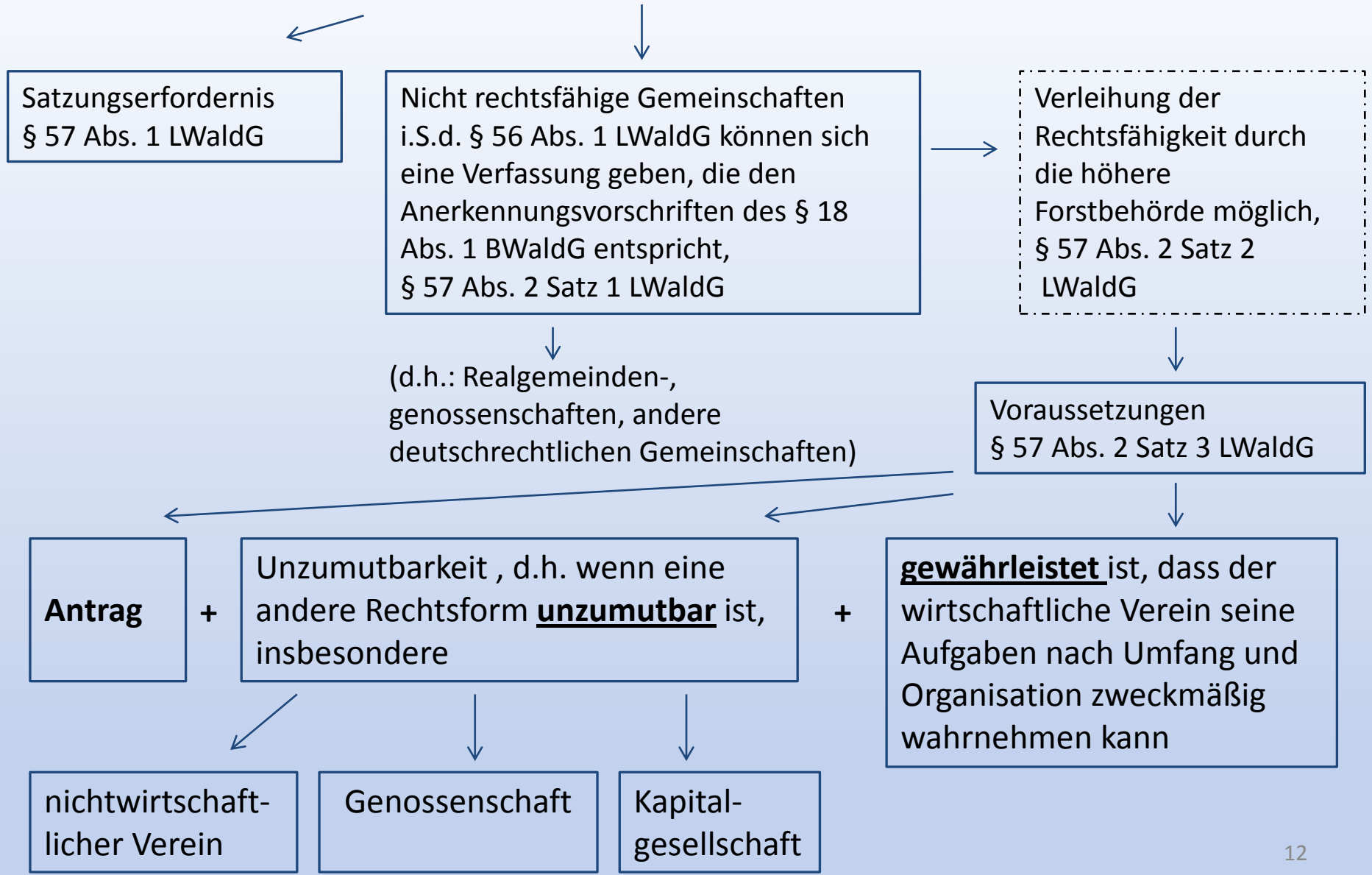
b) Detailbetrachtung „Gemeinschaftswald“

ba)



bb)

Rechtsverhältnisse im Gemeinschaftswald



cc) Sonstige Regelungen zum Gemeinschaftswald



§ 58 LWaldG

Umwandlung von Waldgenossenschaften mit öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit

„Waldgenossenschaften, die nach Maßgabe des badischen Zweiten Konstitutionsedikts vom 14.07.1807 die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt haben, können vom Ministerium aufgefordert werden, sich eine Verfassung zu geben, die den Vorschriften des § 18 Abs. 1 des BWaldG entspricht. § 57 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 57 Abs. 3 gelten entsprechend.“

§ 59 LWaldG

Anwendung der für den Körperschaftswald geltenden Vorschriften

„Auf Antrag kann die höhere Forstbehörde Gemeinschaftswald den Vorschriften dieses Gesetzes über die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes unterstellen. Auf diesen Gemeinschaftswald findet das Gesetz über den Forstverwaltungskostenbeitrag der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öff. Rechts entsprechend Anwendung.“

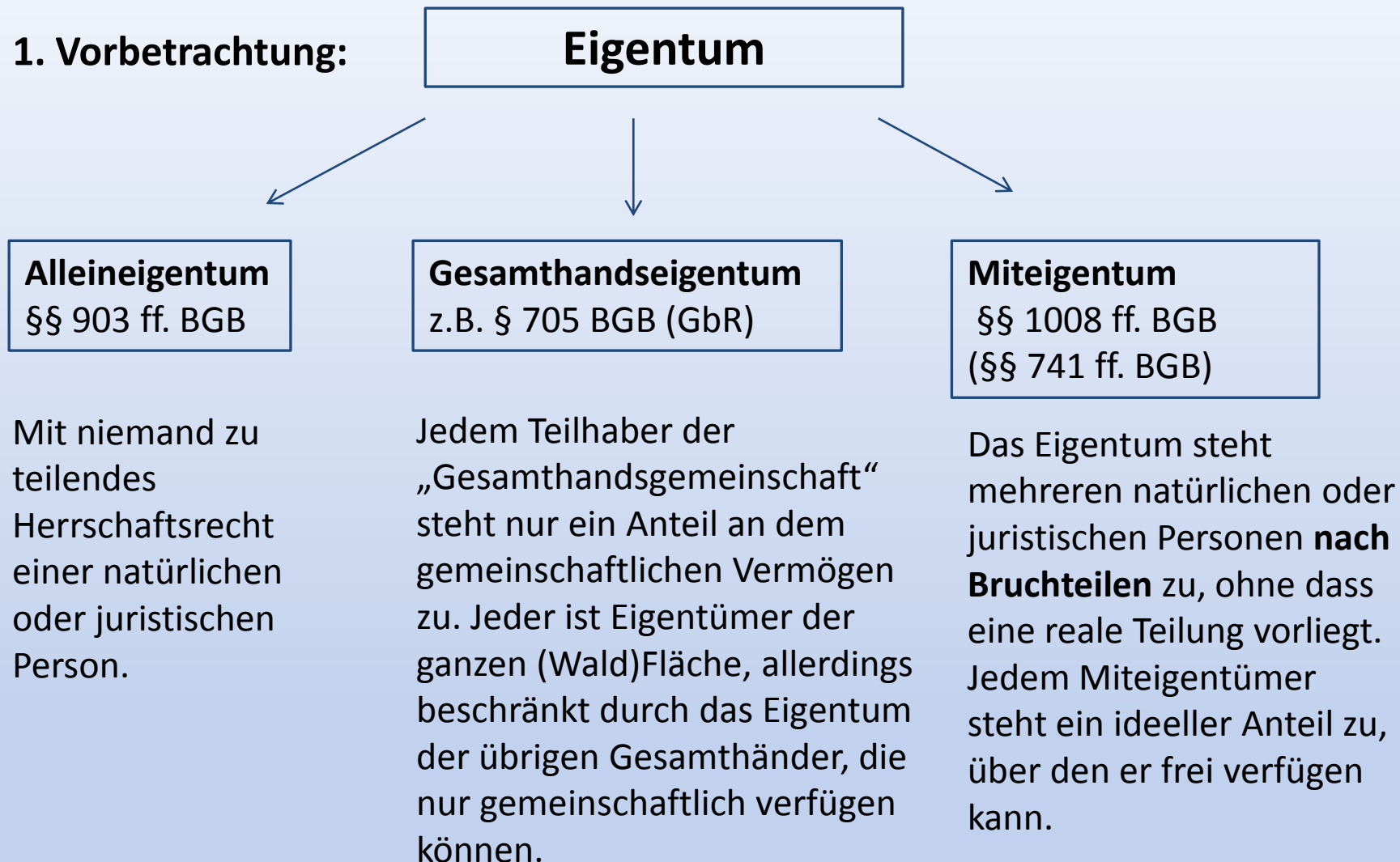
§ 60 LWaldG

Gleichstellung mit Gemeinschaftswald

„Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die nicht unter § 56 Abs. 1 fallen und deren Wald gemeinschaftlich bewirtschaftet wird, können auf Antrag durch die höhere Forstbehörde dem Gemeinschaftswald im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt werden.“

IV. Waldbaugenossenschaft in Form einer Miteigentümergeinschaft als Betriebsform der Zukunft?

1. Vorbetrachtung:



2.

Vergleichsbetrachtung:



pro Miteigentum

contra Miteigentum

- in Realteilungsgebieten
- wirtschaftlich attraktiv durch Anteile und Renditeausschüttung

-
-
-
-

- Verlust der wesentlichen Eigentümerbefugnisse

-
-
-
-
-

3. Schlussbetrachtung:

Bildung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen in Abhängigkeit von den **Interessenlagen** der beteiligten Akteure!

